

Informationen zum Aufsteigen/Auflassen von Luftballonen bzw. Kinderluftballonen, § 16a Luftverkehrsordnung (LuftVO)

Für das Aufsteigen (Auflassen) von Luftballonen ist keine Erlaubnis erforderlich, wenn

- die Ballone nur in der üblichen Größe und bei guten Sichtverhältnissen aufgelassen werden
- zur Füllung der Ballone ein nicht brennbares Gasgemisch (z.B. Helium-Edelgas) verwendet wird
- die Ballone nicht gebündelt aufgelassen werden (sog. Ballontrauben)
- der Aufstieg einzeln oder in Gruppen von max. **50 Stück** erfolgt und danach eine Pause eingehalten wird
- an den Ballonen keine festen Gegenstände wie Holz, Metall oder Kunststoff (auch keine Wunderkerzen) befestigt werden
- die Adresskarten nur mit Bindfäden oder Gummiringen befestigt sind.

Hinweise:

1. Das Füllen der Ballone darf nur über ein geeignetes Druckminderventil mit kurzem Füllstutzen, nicht unmittelbar aus der Gasflasche erfolgen.
2. Das Füllen der Ballone darf nur durch eine volljährige Person erfolgen. Unbefugte sind von dem Füllvorgang fernzuhalten.
3. Beim Umgang mit Druckgasflaschen sind die z. Zt. geltenden Bestimmungen der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung zu beachten.
4. Massenstarts – soweit mehr als 500 Ballone gleichzeitig aufgelassen werden sollen – bedürfen der Genehmigung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Niederlassung Bremen, Flughafendamm 45, 28199 Bremen.
5. Den Anweisungen der Polizei und der Bediensteten der Ordnungsabteilung ist sofort Folge zu leisten, wenn diese Anweisungen aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich sind.